

Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung in Heidelberg (Wahlplakatierungsrichtlinien - Wahlplak-RL)

vom 29. Juni 2023

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für allgemeine Wahlen (Gemeindewahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), Bürgerentscheide und Volksabstimmungen.

Sie dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz. Nur in besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

2. Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Bei allgemeinen Wahlen wird den zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern auf Antrag für Wahlplakate nach Maßgabe der Nummer 2 bis 11 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworterinnen und Befürworter sowie Gegnerinnen und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahl die Abstimmung tritt.

3. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis beginnt frühestens vier Wochen und drei Kalendertage vor dem Wahltag, also ab dem fünften Donnerstag vor dem Wahlsonntag, ab 18:00 Uhr. Sie endet mit Ablauf des Wahltages.

4. Verbotene Bereiche aus Gründen der Stadtbildpflege

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) Hauptstraße,
- b) Marktplatz, Universitätsplatz, Karlsplatz, Friedrich-Ebert-Platz und Kornmarkt,
- c) Alte Brücke, Steingasse, Fischmarkt, Untere Straße und Heumarkt.

5. Verbotene Bereiche aus Gründen der Verkehrssicherheit

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) an Fußgängerüberwegen,
- b) im Bereich von Gleisanlagen des ÖPNV (Mindestabstand: 10 m),
- c) auf dem Bismarckplatz neben den Busspuren (Mindestabstand beidseitig: 5 m),
- d) an Verkehrsampeln,
- e) an öffentlichen Verkehrszeichen, insbesondere Vorfahrtszeichen und Wegweisern,
- f) an Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- g) im gesamten Kreuzungsbereich Bergheimer Straße/Mittermaierstraße,

- h) an dem Geländer der Einmündung Feuerbachstraße/Rohrbacher Straße,
- i) auf der Ziegelhäuser Brücke.

6. Verbotene Bereiche aus anderen Gründen

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) Innerhalb von Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen,
- b) an Bäumen (und Baumbefestigungen), auf Baumscheiben (Boden um das untere Ende eines Baumstamms) und an anderen Pflanzen
- c) an Brücken (Fahrbahn, Säulen / Pfeiler, Unterführungen, Geländer), Tunnels, Stützmauern.

7. Verbotene Bereiche für Plakate an historischen Lichtmasten

Aus Gründen der Statik dürfen in den nachstehenden Bereichen keine Wahlplakate an Lichtmasten angebracht werden:

- a) Altstadt: zwischen Alte Brücke und Kongresshalle (beidseitig), Friedrich-Ebert-Anlage, Große Mantelgasse, Krahnplatz, Marstallstraße, Neckarmünzgasse, Neckarstaden, Neue Schlossstraße, Plöck und Schlossberg;
- b) Bergheim: am Alfons-Beil-Platz;
- c) Pfaffengrund: Kuckucksweg und Richard-Drach-Straße;
- d) Weststadt: Dantestraße, Goldschmidtstraße, Häusserstraße, Hildastraße, Kaiserstraße, Kleinschmidtstraße, Landhausstraße, Lenastraße, Römerstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße und Zähringerstraße;
- e) Wieblingen: Wieblingener Weg;
- f) Ziegelhausen: vor der Kirche St. Peter (Wilhelmsfelder Straße 101), am Textilmuseum (Brahmsstraße 8), am Fußweg der Peterstaler Straße 1 bis 5.

8. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand. Durch die Plakatierung darf keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden entstehen. Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A0 zulässig. Sie müssen mindestens in 2,20 m Höhe über dem Boden angebracht werden; ausgenommen davon sind Plakate, die parallel entlang an Geländern, Zäunen sowie Mauern angebracht sind.

9. Beeinträchtigung von Privatinteressen

In privaten Bereichen, wie zum Beispiel auch den Universitätsgeländen (Campus Altstadt, Bergheim, Im Neuenheimer Feld), an Fahrgastunterständen und Verteilerkästen muss das Plakatieren von der jeweiligen Eigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Eigentümer genehmigt werden.

10. Sonstige Vorgaben

- a) Plakatträger sind so zu errichten und die Wahlplakate so anzubringen, dass das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört wird.

- b) Plakate an Lichtmasten dürfen aus statischen Gründen nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 0 (also 2 Plakate DIN A 1) nicht überschreitet. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung am Lichtmast ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.
- c) Im Umkreis (in der Regel im Umkreis von 20 Metern) um den Gebäudeeingang eines Wahllokals darf am Wahltag keine Wahlplakatierung angebracht werden. Dies gilt auch ab dem Beginn der Möglichkeit zur Briefwahl für jedes Bürgeramt.

11. Einschreiten bei unzulässiger Sondernutzung

- a) Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind müssen innerhalb von 24 Stunden ersatzlos entfernt werden. Besteht zusätzlich Gefahr im Verzug, werden diese umgehend ersatzlos entfernt. Dies gilt insbesondere für Wahlplakate, die
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen,
 - in verbotenen Bereichen angebracht sind,
 - an Lichtmasten unter Verstoß gegen Nummer 10 Buchstabe b) angebracht sind,
 - den Bannkreis in Nummer 10 Buchstabe c) nicht einhalten.
- b) Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakate einschließlich der Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlplakatierungsrichtlinien vom 21. Dezember 2010, die zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 05. Juni 2014 geändert wurden, außer Kraft.